

## **Statuten der Kultur und Erwachsenenbildung Nottwil**

### **A. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Unter dem Namen "Kultur und Erwachsenenbildung Nottwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Gemeinschaft in der Gemeinde Nottwil durch kulturelle Aktivitäten und Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung.

Der Zweck soll erreicht werden unter Berücksichtigung der Themengebiete: Kultur, Gemeinschaft, Gesellschaft, Erziehung, Kreativität, Freizeit, Gesundheit, Natur und Umwelt.

### **B. Mitgliedschaft**

#### Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### Art. 4

Aktivmitglieder können Personen sein, die gewillt sind, im Verein mitzuarbeiten.

Die Aktivmitgliedschaft entsteht durch Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Vereinspräsidenten auf den Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung,
- durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe der Gründe.

#### Art. 5

Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die einen jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

#### Art. 6

Ehrenmitglieder werden alle Aktivmitglieder, die 15 Jahre lang im Verein mitgearbeitet haben.

Die Generalversammlung kann zudem auf Antrag des Vorstandes jedermann, der sich besonders um die Kultur und Erwachsenenbildung Nottwil verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### **C. Organe**

#### Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

#### **a) Generalversammlung**

#### Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Kultur und Erwachsenenbildung Nottwil. Sie besteht aus den Aktiv- und Passivmitgliedern. Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen.

#### Art. 9

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Genehmigung der Verwendung der zweckgebundenen Vermögen gemäss Art. 20
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, welche im Anhang 1 als integrierter Bestandteil dieser Statuten festgehalten sind
- i) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Statutenänderungen
- m) Auflösung des Vereins

#### Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge und Wahlvorschläge der Aktiv- und Passivmitglieder zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ehrenmitglieder werden durch ausgewählte Medien zur Generalversammlung eingeladen.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Aktivmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr bei Beschlüssen über Statutenänderungen (Art. 23) und die Auflösung des Vereins (Art. 24). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit dies verlangt.

### **b) Vorstand**

---

#### Art. 12

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf bis acht Mitgliedern. Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden in ihrer Funktion gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder haben den Präsidenten schriftlich über ihren Austritt zu informieren, jeweils spätestens bis 31. November.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Besorgung der laufenden Geschäfte
- e) Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes nach Art. 4 entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelsmehrheit.

#### Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und/oder der Aktuar.

Art. 14

Der Präsident erlässt die Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen. Er leitet alle Verhandlungen.

Art. 15

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Art. 16

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt das Rechnungswesen. Er legt die Jahresrechnung ab.

Art. 17

Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen des Vorstandes, der Generalversammlung und der ausserordentlichen Generalversammlungen.

Er besorgt die ihm vom Präsidenten zugewiesenen Korrespondenzen und anderen Arbeiten.

### **c) Kontrollstelle**

---

Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

### **D. Finanzielles**

Art. 19

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder; die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit,
- allfällige weitere Einnahmen und Zuwendungen Privater oder der öffentlichen Hand,
- unentgeltlich geleistete Arbeit.

Art. 20

Das Vereinsvermögen besteht aus folgenden zwei Vermögen, die in der Jahresrechnung separat auszuweisen sind:

- a) Fonds "Nottu vor 60 Jahr"
- b) freies Vermögen

Der Fonds "Nottu vor 60 Jahr" ist für Projekte bestimmt, die der Bevölkerung von Nottwil dienen. Die Verwendung dieses zweckgebundenen Vermögens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **E. Statutenänderungen**

Art. 23

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Einladung zur Generalversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## **F. Auflösung des Vereins**

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Allfälliges Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Nottwil für kulturelle Zwecke.

Diese Statuten wurden von der heutigen Generalversammlung angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 30. April 1987 und 20. Januar 2004.

Nottwil, 25. Januar 2011

Die Präsidentin:  
Jacqueline Willimann-Mahler

Der Kassier:  
Markus Kaufmann

## **Anhang 1 zu den Statuten der Kultur und Erwachsenenbildung Nottwil**

An der Generalversammlung vom 25. Januar 2011 wurde gemäss Art. 9 lit. g der Statuten folgende Mitgliederbeiträge beschlossen, die bis auf weiteres gültig sind:

- für Aktivmitglieder: (Fr. 20.00 Einzelperson), Fr. 35.00 (Paare)
- für Passivmitglieder: mind. Fr. 20.--